

**Stadtgemeinde Kapfenberg**  
**Städtisches Dienstleistungszentrum****AUFGRABUNGSRICHTLINIE**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2020, zur GZ: GR 004-1/20200924-11a, nachstehende Richtlinie über den Vorgang bei Aufgrabungen, Bohrungen oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, Inanspruchnahmen von öffentlichen Verkehrsflächen für Materialablagerungen und die sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen im Gemeindegebiet von Kapfenberg beschlossen.

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bewilligungspflicht	2
§ 3 Bewilligungsverfahren	2
§ 4 Aufgrabungsverbote	3
§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)	4
§ 6 Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung	4
§ 7 Geltungsdauer der straßenpolizeilichen Bewilligung und Entgelt	4
§ 8 Verpflichtung des/r Bauführers/in zur Sicherung von vorhandenen Einbauten	5
§ 9 Schutz des Baumbestandes	5
§ 10 Kennzeichnung der Baustelle	5
§ 11 Vermessungszeichen	5
§ 12 Verkehrssicherheit	5
§ 13 Materiallagerungen	6
§ 14 Funde	7
§ 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial	7
§ 16 Durchführung der Bauarbeiten	8
§ 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen	9
§ 18 Verfüllen der Baugrube	9
§ 19 Verdichtung des Füllmaterials	10
§ 20 Instandsetzungsarbeiten	10
§ 21 Allgemeine Bedingungen	14
§ 22 Hinterfüllung von Bohrungen	14
§ 23 Räumung und Säuberung der Baustelle	15
§ 24 Ersatzvornahme	15
§ 25 Haftung	15
§ 26 Überprüfen während der Bauzeit	16
§ 27 Abnahmeprüfungen	16
§ 28 Bankgarantie	17

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt auf allen Gemeindestraßen

- a) für alle Aufgrabungen oder Bohrungen oder sonstigen Baumaßnahmen im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen, darunter oder unmittelbar angrenzend und den dazugehörigen Anlagen und
- b) für Materiallagerungen und die sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen, durch die ein Eingriff in eine Verkehrsfläche vorgenommen wird.

Unter sonstiger Benützung öffentlicher Verkehrsflächen sind Absperrungen, die Aufstellung von Gerüsten, Baukränen, Container usw. zu verstehen.

Durch diese Richtlinie wird den nach den bestehenden Rechtsvorschriften zusätzlich erforderlichen Bewilligungen, Anzeigepflichten und Amtshandlungen etc. in keiner Weise vorgegriffen.

## **§ 2 Bewilligungspflicht**

1. Vor Aufgrabungen, Materiallagerungen oder Bohrungen in, an oder unter öffentlichen Verkehrsflächen sowie vor sonstiger Benützung öffentlichen Grundes ist, unbeschadet einer nach dem Baugesetz oder anderen gesetzlichen Bestimmung erforderlichen Bewilligung, eine Bewilligung für die Sondernutzung von Gemeindestraßengrund nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964, LGBl. Nr. 154, in der geltenden Fassung (idGF) (Gestattungsvertrag) beim/bei der Straßenverwalter/in (Stadtamtsdirektion), eine schriftliche Stellungnahme des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) durch den/die Bauherrn/in und eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 idGF (§ 90 StVO) durch den/die Bauführer/in bei der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) zu erwirken.

Bei der Durchführung von Arbeiten in einer Gleiszone ist außerdem mindestens 3 Werktage vor Aufgrabungsbeginn die Zustimmung des/r Eigentümers/in der Gleisanlage einzuholen. Als Arbeiten in der Gleiszone gelten alle baulichen Maßnahmen innerhalb der Gleise einschließlich eines Streifens von 70 cm Breite beiderseits des äußeren Schienenstranges.

2. Bei Inanspruchnahme von Straßen mit einer Gewichtsbeschränkung, ist zusätzlich zur Aufgrabungsbewilligung bei der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen.

## **§ 3 Bewilligungsverfahren**

1. Für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstiger Einbauten ist nach dem Stmk. Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 eine Bewilligung für die Sondernutzung von Gemeindestraßengrund (Gestattungsvertrag) durch den/die Bauherrn/in zu erwirken. Um diese Bewilligung ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Kapfenberg (Stadtamtsdirektion), planbelegt, 2-fach, durch den/die Bauherrn/in anzusuchen.

Ausnahme: Siehe § 3, Ziff. 3, 2. Absatz.

Die Pläne im Maßstab von mindestens 1:1000, mit kotierter Darstellung der beantragten Maßnahmen, sind durch den/die Bauherrn/in zu unterfertigen.

Falls zur Feststellung der Lage der vorhandenen oder geplanten Leitungen die Grabung von Suchschlitzen erforderlich ist, haben die Leitungsträger/innen diese auf ihre Kosten vorzunehmen. Auf Verlangen sind dem Ansuchen digitale Fotos beizulegen.

2. Der/die Bauherr/in hat jedenfalls beim/bei der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) hinsichtlich der Instandsetzungsmaßnahmen eine schriftliche Stellungnahme (mittels Aufgrabungsformular) einzuholen.

Bei Längsgrabungen über 50 m Länge ist ein Lageplan im Katastermaßstab von mindestens (1:1000) mit eingetragenen vorhandenen Einbauten und Leitungen sowie der zur Verlegung vorgesehenen Leitungen oder sonstiger Einbauten beizulegen. Die genaue Lage (in der Fahrbahn, im Gehsteig, udgl.) ist anzugeben. Auf Verlangen ist ein detaillierter Projektplan vorzulegen.

Für Maßnahmen geringeren Umfangs (Querungen, Hausanschlüsse usw.) und Längsgrabungen bis 50 m Länge ist eine orientierte Lageskizze im Maßstab von Mindestens (1:1000) mit Angabe der Aufgrabungsstelle beizulegen (Die genaue Lage ist auch in diesem Fall anzugeben). In diesen Fällen obliegt es der Beurteilung der Straßenverwaltung (Stadtamtsdirektion), ob vorher ein Gestattungsvertrag über die Bewilligung für die Sondernutzung von Gemeindestraßengrund abzuschließen ist.

3. Bei beabsichtigten Grabungen in Straßen, die mit Aufgrabungsverbot gem. § 4 belegt sind, muss der/die Bauherr/in schriftlich nachweisen, dass diese Arbeiten nicht anders durchführbar sind und zeitlich nicht verschiebbar sind (Bestätigung eines Elementarereignisses).
4. Der Antrag auf Erteilung der **straßenpolizeilichen Bewilligung** ist mittels Antragsformular bei der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei), **mindestens 2 Wochen** vor dem beabsichtigten Arbeitsbeginn vom/von der Bauführer/in (konzessioniertes Unternehmen) einzureichen. Der Antrag ist vom/von der Bauherrn/in und vom/von der Bauführer/in rechtsgültig zu unterfertigen (Stempel und Unterschrift).

Die Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung bei Aufgrabungen ist **nur nach Vorliegen der schriftlichen Stellungnahme** bezüglich der Instandsetzungsvorschreibung **des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum)** und gegebenenfalls eines Gestattungsvertrages möglich.

5. Mit der Unterfertigung der Anträge durch den/die Bauherrn/in und dem/r Bauführer/in nehmen sowohl der/die Bauherr/in als auch der/die Bauführer/in diese Richtlinie ausdrücklich zur Kenntnis und verpflichten sich zur genauesten Einhaltung dieser Bestimmungen.

#### **§ 4 Aufgrabungsverbote**

Nach einem Neubau bzw. einer Sanierung einer Straße ist zumindest während der Haftzeit (mindestens 3 Jahre) jede Aufgrabung untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des/r zuständigen Straßenerhalters/in sowie von der Straßenverwaltung im begründeten Einzelfall bewilligt werden.

### **§ 5 Gebrechensbehebung (Elementarereignis)**

Bei der Behebung von Gebrechen, die sofortige und unaufschiebbare Maßnahmen erfordern, sind die Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei, der/die zuständige Straßenerhalter/in, sowie bei Arbeiten in der Gleiszone die Eigentümer/innen dieser Gleisanlage, **unverzüglich** und **nachweislich** (Fax od. E-Mail) vom Arbeitsbeginn durch den/die Bauherrn/in **zu verständigen**. In solchen Fällen ist **spätestens am folgenden Tag** um die erforderlichen Bewilligungen anzusuchen.

### **§ 6 Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung**

1. Nach Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen zur Erteilung einer § 90 StVO Bewilligung obliegt es der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei), einen Ortsaugenschein unter Beiziehung aller Betroffenen durchzuführen.
2. In der Bewilligung werden der Beginn, die Dauer und die Art der Maßnahmen genau festgelegt. In begründeten Fällen können Terminfestlegungen, z.B. Aufschub der beantragten Bauarbeiten bis in die Ferienmonate, Aufschub bis Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen des/r betreffenden Bauführers/in oder Fertigstellung von in Arbeit befindlichen Baustellen im Grabungs- bzw. Umleitungsbereich von der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) getroffen werden. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) behält sich vor, die Anordnung von Bohrungen an Stelle von Aufgrabungen bei Querungen von verkehrsreichen Straßen oder bei Straßen, die sich in gutem Zustand befinden, vorzuschreiben.
3. Vor Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

### **§ 7 Geltungsdauer der straßenpolizeilichen Bewilligung und Entgelt**

1. Eine erteilte Bewilligung besitzt für den in der Bewilligung festgelegten Zeitraum ihre Gültigkeit.
2. Während der Durchführung der Arbeiten ist der ausgestellte Bescheid in Kopie auf der Baustelle zu verwahren und auf Verlangen der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei), dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) sowie der Bundespolizei vorzuweisen.
3. Für die Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung sowie für die Erweiterung des genehmigten Umfangs ist eine neuerliche Bewilligung erforderlich.
4. Beginn und Ende jeder Maßnahme ist dem/r zuständigen Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und der Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei (Straßenpolizeibehörde) schriftlich zu melden.
5. Für die Dauer der Aufgrabung ist vom/von der Bauführer/in ein Entgelt für die Benützung öffentlichen Gutes nach der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg beschlossenen Benützungsordnung öffentliches Gut der Stadt Kapfenberg vom 19.12.1969, i.d.g.F., zu entrichten.

## **§ 8 Verpflichtung des/r Bauführers/in zur Sicherung von vorhandenen Einbauten**

Der/die Bauführer/in ist verpflichtet, sich durch Einsichtnahme in die Pläne bei den zuständigen Behörden und Leitungsberechtigten über die genaue Lage der vorhandenen Einbauten und Leitungen zu informieren und für deren Sicherung bei der Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Weiters haben sich der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren bzw. bei den jeweiligen Stellen Einsicht zu nehmen (Verdachtsflächenkataster, durch Rutschung gefährdete Gebiete, etc.). Den von den Behörden und Leitungsberechtigten gestellten Bedingungen zur Sicherung der Einbauten und Leitungen ist auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in zur ungeteilten Hand zu entsprechen. Bei Grabungen im Bereich von Gleiszonen ist vom/von der Bauführer/in ständig das Einvernehmen mit dem/r Eigentümer/in der Gleisanlage zu pflegen.

## **§ 9 Schutz des Baumbestandes**

Entsprechend der Baumschutzverordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 31.05.1990, i.d.g.F., ist bei Grabungen im Wurzel- und Kronenbereich mit dem städtischen Dienstleistungszentrum das Einvernehmen herzustellen und falls die Bestimmungen der Baumschutzverordnung es verlangen, beim städtischen Dienstleistungszentrum eine schriftliche Anzeige einzubringen. Diese hat einen Grundbuchsauszug, nicht älter als sechs Wochen, wobei dieser auf Wunsch des/der Anzeigenden gegen Kostenersatz von der Behörde anzufertigen ist, einen eingeordneten Lageplan im Maßstab von mindestens 1:1000 in zweifacher Ausfertigung, eine genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen in zweifacher Ausfertigung, sowie die Zustimmungserklärung des/der Grundstückseigentümers/in bzw. der Mehrheit der Miteigentümer/innen, wenn der /die Anzeigenwerber/in nicht selbst der/die Eigentümer/in ist, zu enthalten.

## **§ 10 Kennzeichnung der Baustelle**

Der/die Bauführer/in hat an der Baustelle den Firmennamen sowie die Dauer der Maßnahmen in gut lesbarer Weise ersichtlich zu machen. Bei Baustellen, die größere Verkehrsbeeinträchtigungen verursachen, sind Tafeln mit diesen Daten, inklusive Zweck der Arbeit, am Beginn und am Ende des Baustellenbereiches mind. 1 Woche vor Baubeginn auf Kosten des/r Bauführers/in aufzustellen.

## **§ 11 Vermessungszeichen**

Vor Beginn der Arbeiten ist beim Vermessungsamt in 8600 Bruck an der Mur, Grazer Straße 15, anzufragen, ob im antragsgegenständlichen Baustellenbereich Vermessungszeichen vorhanden sind und ist das Ergebnis der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) bei der Antragstellung mitzuteilen. Vermessungszeichen im Sinne des Vermessungsgesetzes sowie andere Vermessungselemente dürfen eigenmächtig nicht entfernt, verändert oder beschädigt werden.

## **§ 12 Verkehrssicherheit**

1. Absperrungen von Verkehrsflächen, Verkehrsumleitungen usw., sowohl für den Kfz-Verkehr als auch den Fuß- und Radverkehr, wie überhaupt die Anbringung von Verkehrseinrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs jeder Art, dürfen nur im Einvernehmen und nach den

Weisungen der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) durchgeführt werden.

2. Die notwendigen Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. sind vom/von der Bauführer/in auf seine/ihre Kosten zu beschaffen, aufzustellen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder zu entfernen. Sie müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen. In besonderen Fällen ist die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) berechtigt, nach eigener Beurteilung zu entscheiden, ob, inwieweit und an welchen Tages- oder Nachtstunden der Verkehr durch Polizeibeamte/innen, durch das mit der Durchführung der Straßenbauarbeiten betraute Unternehmen, durch diesbezüglich beeidete Organe der Straßenaufsicht oder durch provisorische Lichtsignalanlagen zu regeln ist. Die dafür anlaufenden Kosten gehen zu Lasten des/r Bauführers/in.
3. Erfolgt die Absicherung der Baustelle nicht ordnungsgemäß bzw. nicht entsprechend dem erlassenen Bescheid, so behält sich die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) das Recht vor, die Herstellung der ordnungsgemäßen Absicherung entsprechend dem erlassenen Bescheid auf Kosten des/r Bauführers/in zu veranlassen.

### **§ 13 Materiallagerungen**

Für Materiallagerungen gelten bezüglich der Vorschriften die §§ 1 bis 12 gleichfalls. Insbesondere ist bei Materiallagerungen zu beachten:

1. Der/die Benutzer/in des Lagerplatzes hat während der Dauer der Lagerung alle im öffentlichen Interesse notwendigen Sicherungsvorkehrungen zu treffen. Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge, Rinnsale, Regeneinläufe, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber und sonstige Einbauten sind stets frei zu halten. Bei Lagerungen und Bauführungen im Bereich von gestalteten FußgängerInnenzonen udgl. (Plattenbelage, etc.) ist zur Vermeidung von Oberflächenbeschädigungen die gesamte genutzte Fläche mit einem geeigneten Material (Bohlenbelag, Vlies, etc.) abzudecken. Die Materiallagerung hat so zu erfolgen, dass der Straßenverkehr ohne wesentliche Beeinträchtigung möglich ist. Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den FußgängerInnenverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,50 m frei bleibt. Dieser FußgängerInnenbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird. Bezüglich der Aufstellung von Verkehrszeichen, Abschränkungen, Beleuchtungseinrichtungen usw. siehe § 12 Ziff. 2. Außerdem gilt § 12 Ziff. 3 sinngemäß.
2. Für den im Bescheid genehmigten Zeitraum der Lagerung ist vom/von der Bauführer/in ein, nach dem vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg in der Benützungsordnung öffentliches Gut der Stadt Kapfenberg vom 19.12.1969, i.d.g.F., festgelegtes Benützungsentgelt zu entrichten.
3. Nach Räumung des Lagerplatzes hat der/die Benutzer/in die in Anspruch genommene Fläche sogleich in den früheren Zustand zu versetzen und ordnungsgemäß zu reinigen. Widrigenfalls wird ohne weitere Aufforderung auf Kosten und Gefahr des/r Verpflichteten dies vom/von der Straßenerhalter/in durchgeführt bzw. veranlasst.
4. Jede Veränderung in den Ausmaßen der benützten Fläche ist sofort der Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei nachweislich zu melden. Eine Ausweitung der Ausmaße der benützten Fläche und/oder eine Verlängerung des Zeitraumes erfordert eine neuerliche bescheidmäßige

Bewilligung durch die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei). Die Kostenberechnung erfolgt für die Gesamtdauer des im Bescheid angegebenen Zeitraumes.

5. Der/die Bauherr/in hat für die benützte Fläche das vorgesehene volle Entgelt zu bezahlen, auch wenn die Lagerfläche von anderen Unternehmungen mitbenutzt wird.
6. Die Aufstellung von Baukränen, Zementsilos, Betonaufbereitungsanlagen und sonstige ortsfeste Anlagen auf öffentlichem Grund, darf nur im Einvernehmen mit der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei), dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und allenfalls mit den betroffenen Leitungsberechtigten erfolgen. Oberhalb von Ver- und Entsorgungsleitungen ist die Aufstellung solcher Geräte und Baueinrichtungen verboten. Ausnahmen können nur dann bewilligt werden, wenn die Behebung von Leitungsschäden jederzeit möglich ist.
7. Die Bewilligung zur Materiallagerung gilt nur für die vorübergehende Benutzung öffentlichen Grundes. Die genutzte Fläche ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden, zu räumen und zu reinigen, wenn dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist oder aus anderen Gründen von der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) angeordnet wird.
8. Für die Aufstellung von Containern im Zusammenhang mit Bauführungen (Umbauten, Zubauten, Abbrucharbeiten usw.) sind ebenfalls Benützungsentgelte entsprechend den jeweils vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg festgelegten Sätzen zu entrichten.  
Um die Bewilligung zur Aufstellung von Containern hat ausschließlich der/die Bauführer/in oder die Containerverleihfirma anzusuchen.
9. Für die Aufstellung von Gerüsten jedweder Art auf öffentlichem Gut ist ebenfalls das in Ziff. 3 vorgesehene Benützungsentgelt zu entrichten.
10. Als Sicherstellung für die Behebung etwaiger Schäden an Straßenbelägen, Gehsteigbelägen, gestalteten FußgängerInnenzonen - bedingt durch die Gerüstaufstellung oder durch sonstige Bauführungsaktivitäten - sind Haftbriefe in der, vom/von der Straßenerhalter/in festgelegten Höhe, bei diesem/r zu hinterlegen.

#### **§ 14 Funde**

Für Fundsachen gelten die Bestimmungen des ABGB, darüber hinaus sind Funde von numismatischem, künstlerischem, historischem oder geologischem Wert zu sichern. Der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes idgF sind zu beachten.

#### **§ 15 Lagerung und Abfuhr von Aushubmaterial**

1. Die Aufgrabungsstelle ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften allseitig gegen die Verkehrsflächen hin abzusichern. Lagerung von Baumaterial darf nur innerhalb der gekennzeichneten Arbeitsstellen vorgenommen werden und ist gegen ein Abrutschen auf die Verkehrsfläche wirksam zu sichern.

2. Die Lagerung von Aushubmaterial entlang der Grabungen ist generell verboten. Die Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten.
3. Regeneinlaufschächte, Rinnsale, Schachtdeckel, Ober- und Unterflurhydranten, Schieber, Haltestellen, Einfahrten, Liegenschafts- und Geschäftszugänge udgl. sind von Lagerungen freizuhalten. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss jederzeit ein entsprechender Zugang gewahrt bleiben.
4. Die Lagerung von Baumaterialien muss so erfolgen, dass für den FußgängerInnenverkehr auf Gehsteigen noch eine Breite von mind. 1,50 m frei bleibt. Dieser FußgängerInnenbereich ist so zu sichern, dass ein Abrutschen des Materials in den Gehbereich vermieden wird.

### **§ 16 Durchführung der Bauarbeiten**

1. Für die Ausführung der Arbeiten gelten vorrangig die Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und die einschlägigen technischen Normen i.d.g.F..
2. Definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen werden ausschließlich vom/von der Straßenerhalter/in gegen Kostenverrechnung an den/die Bauführer/in demontiert und wieder aufgestellt bzw. angebracht.
3. Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen, bedingt durch Bauarbeiten auf oder neben diesen Flächen, ist gemäß § 92 StVO verboten. Wird dieses Verbot nicht beachtet, wird unbeschadet der straßenpolizeilichen Vorschriften vom/von der Straßenerhalter/in bzw. von der Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei die Straßenreinigung auf Kosten der/s Bauführers/in veranlasst.
4. Die Aufgrabung, Verlegung von Versorgungsleitungen oder die Herstellung sonstiger Einbauten sowie die Wiederverfüllung der Baugrube oder Künette und die Instandsetzung des Straßenkörpers hat Zug um Zug zu erfolgen (Minimierung der noch nicht instandgesetzten Grabungsflächen). Über Verlangen des/r Straßenerhalters/in ist ein, die Instandsetzung betreffender, Bauzeitplan vorzulegen.
5. **Bei allen Einbauten ist eine Überdeckung von mind. 80 cm, gemessen von der Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche über dem höchsten Leitungsteil einzuhalten.**
6. Beim Einsatz schwerer Aufbruch- und Baugeräte ist mit gebotener Vorsicht vorzugehen, damit Beschädigungen von Fremdleitungen, angrenzenden Gebäuden usw. mit Sicherheit vermieden werden. Jede durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigung von Fremdleitungen und sonstigen Einbauten udgl. ist dem/r Eigentümer/in auf schnellstem Wege bekannt zu geben.
7. Werden bei Grabungen oder sonstigen Baumaßnahmen Einbauten oder Bauwerke jeglicher Art (Fundamente, Masten, Einfriedungen, Sonden von Verkehrslichtsignalanlagen usw.) berührt, freigelegt, unterfahren usw., so hat der/die Bauführer/in auf eigene Kosten alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen.
8. Stößt der/die Bauführer/in im Zuge einer Aufgrabung oder Bohrung auf Hohlräume im Straßenkörper, so sind diese im Einvernehmen mit dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) auf Kosten des/r Bauherrn/in mit geeignetem Material aufzufüllen.

9. Bei nicht ausreichend standsicherem Material ist die Baugrube zu pölzen. Treten dennoch Schäden am angrenzenden Straßenkörper auf, so hat sich die Instandsetzung der betroffenen Asphaltkonstruktion auf Kosten des/r Bauführers/in auf alle beschädigten Teile zu erstrecken.
10. Sämtliches Pölzungsmaterial, Anker etc., ist zu entfernen.
11. Wenn bei Grabungen Flächen außerhalb der Künette durch baustellenbedingte Maßnahmen (Verkehrsumleitung, Baustellenverkehr- und/oder -fahrzeuge) beschädigt werden, sind die aufgetretenen Schäden zu beheben. Nötigenfalls sind die betroffenen Straßenflächen (Fahrbahn, Gehsteig, udgl.), die Randleisten oder/und Pflasterflächen auf Kosten des/r Bauherrn/in bzw. Bauführers/in neu herzustellen. Diese Leistungen sind gleichzeitig mit den Instandsetzungsarbeiten durchzuführen. Gleiches gilt auch für sonstige Maßnahmen.
12. Bei Grabungen im Randleisten- u. Spitzgrabenbereich (Rigol) sind diese durch den/die Bauführer/in, ordnungsgemäß instand zu setzen.  
Bei Querungen sind Randleisten und Spitzgraben (Rigol) jedenfalls vorsichtig abzubrechen und neu zu versetzen.
13. Falls in der Aufgrabungsrichtlinie nicht gesondert bzw. anders angeführt, sind die Maßnahmen entsprechend der RVS 13.01.43 idgF vorzunehmen. Widrigenfalls gelten die Anordnungen und Vorschriften des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum).
14. Die Überwachung, dass die entsprechenden Auflagen der Aufgrabungs- und Instandsetzungsvorschrift bzw. einer allfälligen privatrechtlichen Vereinbarung eingehalten werden, obliegt dem jeweiligen Aufsichtsorgan bzw. dem/der Verantwortlichen des/r Bauherrn/in / Leitungsträgers/in. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) führt stichprobenweise Baustellenkontrollen durch.

### **§ 17 Vermeidung von Umweltbelästigungen**

1. Bei der Durchführung von Aufgrabungen hat der/die Bauführer/in jede Gefährdung und jede vermeidbare Umweltbelästigung, unter Zugrundelegung der letztgültigen Gesetze und Verordnungen, hintanzuhalten. Die Arbeiten sind unter größtmöglicher Vermeidung von Lärm, Staub und Luftverunreinigung durchzuführen.
2. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelästigung dürfen im Stadtgebiet von Kapfenberg nur dem derzeitigen Stand der Technik entsprechende, Geräte zum Einsatz kommen.
3. Wenn auf der Baustelle eine Anschlussmöglichkeit an das Stromnetz vorhanden oder ohne erheblichen wirtschaftlichen Aufwand zu installieren ist, dann ist für den Antrieb von Bauaufzügen, Fördergeräten, nicht selbstfahrenden Mischmaschinen, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, etc. elektrischer Strom an Stelle von Verbrennungsmotoren heranzuziehen.

### **§ 18 Verfüllen der Baugrube**

1. Vor Verfüllung der Baugrube ist den betreffenden LeitungsinhaberInnen ausreichend Gelegenheit zu geben, ihre freigelegten Leitungen usw. auf Beschädigungen oder Schäden zu untersuchen. Den Beginn der Verfüllung hat der/die Bauführer/in den betroffenen LeitungsinhaberInnen rechtzeitig bekannt zu geben. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung

kann es nach sich ziehen, dass die Baugrube auf Kosten des/r Bauführers/in erneut geöffnet werden muss.

2. Nach der Fertigstellung der Arbeiten ist die Baugrube unverzüglich und lagenweise bis zu jeweils max. 30 cm Stärke zuzuschütten. Die ungebundenen Tragschichten sind gemäß RVS 08.15.01 in Kant oder Brechkörnung auszuführen. Wenn das gewonnene Aushubmaterial den vorgenannten Anforderungen nicht oder nicht in vollem Umfang entspricht, ist es durch entsprechend geeignetes Füllmaterial zu ersetzen oder zu ergänzen. Die letztliche Entscheidung über die Eignung des Materials behält sich der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vor. Das Einschlämmen des Füllmaterials in der Baugrube ist unzulässig.
3. Bei Grabungen im Bankett ist bis auf eine Breite von 0,5 m, gemessen vom befestigten Fahrbahnrand, eine ungebundene untere Tragschicht einzubringen und mit gebrochenem Material, abzudecken. Die Stärke der ungebundenen unteren Tragschicht hat 40 cm zu betragen. Die Stärke der ungebundenen oberen Tragschicht hat 10 cm zu betragen.
4. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) ist berechtigt, pro Baustelle mindestens eine Materialprüfung des jeweiligen eingebauten Materials auf Kosten des/r Bauführers/in zu verlangen. Werden mehrere Örtlichkeiten einer Baustelle geprüft, hat der/die Bauführer/in nur bei Nichterreichen der vorgeschriebenen Kennwerte die Kosten der Materialprüfung zu tragen.

### **§ 19 Verdichtung des Füllmaterials**

1. Das Füllmaterial ist lagenweise in einer Schichtstärke von max. 30 cm einzubringen.
2. Die Verdichtung hat derart zu erfolgen, dass die vorgeschriebenen Verdichtungswerte erreicht werden und später keine Setzungen des Füllmaterials auftreten. Die Prüfmaßnahmen haben entsprechend der RVS zu erfolgen. Wird bei durchgeführten Lastplattenversuchen festgestellt, dass die erforderlichen Verdichtungswerte nicht erreicht werden, hat der/die Bauführer/in unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen, wie Nachverdichtung oder erforderlichenfalls die Auswechslung des eingebrachten Füllmaterials vorzunehmen.

### **§ 20 Instandsetzungsarbeiten**

Generell wird zwischen der Instandsetzung wie folgend unterschieden:

- Öffentlichen Verkehrsflächen
- Öffentlichen Grünflächen
- Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden udgl.

### **Öffentliche Verkehrsflächen**

Es wird bei den öffentlichen Verkehrsflächen zwischen der provisorischen und der definitiven Instandsetzung unterschieden.

Grundsätzlich sind, wenn nicht anders angeführt, die Vorschriften der RVS 13.01.43 idgF einzuhalten.

Die definitive Instandsetzung soll sicherstellen, dass zumindest die ursprüngliche Qualität der Straßenkonstruktion wieder erreicht wird. Setzungen und Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Aufgrabungsbereich zu erfolgen.

1. Provisorische Instandsetzung:  
Diese erfolgt nach Anordnung des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) nach tatsächlichem Erfordernis.
2. Definitive Instandsetzung:
  - 2.1. Instandsetzung mit Überwinterung  
Die Instandsetzung erfolgt im Jahr der Grabung durch ebenflächigen Einbau der Tragschichte unter Berücksichtigung der Übergriffe (mind. 20 cm je Künettenrand), d.h. die Stärke der obersten Schicht der bituminösen Tragschichte ist um die Stärke der Verschleißschichte zu erhöhen (niveaugleicher Einbau hin zu angrenzenden Bereichen). Im folgenden Jahr wird die Tragschichte in der erforderlichen Stärke, einschließlich allfälliger Setzungen der angrenzenden Fahrbahnfläche und erforderlicher Übergriffe bzw. laut Anordnung des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum), abgefräst und danach die endgültige Deckschichte (3cm AC11) eingebaut.
  - 2.2. Instandsetzung unmittelbar (sofortige definitive Instandsetzung)  
Die Instandsetzung erfolgt zur Gänze im Jahr der Grabung, sofort nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Asphaltflächen werden einschließlich der Deckschichte endgültig instandgesetzt. Die Übergriffe von 20cm beiderseits der Künette sind zu berücksichtigen.
  - 2.3. Generelle Festlegungen:
    - 2.3.1. Der/die Bauführer/in hat den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vor Beginn der Straßeninstandsetzung rechtzeitig zu verständigen. Ergeben sich Zweifelsfälle bezüglich der Instandsetzung, ist einvernehmlich mit dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vorzugehen. Nicht entsprechende Instandsetzungen sind auf Kosten des/r Bauführers/in und binnen festgelegter Frist herzustellen.
    - 2.3.2. Mit der Instandsetzung der Verkehrsfläche darf aber erst begonnen werden, wenn gemeinsam mit dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) die Form und das Ausmaß der Instandsetzung festgelegt wurden. Die Instandsetzung hat grundsätzlich nach der RVS 13.01.43 oder nach Anordnung des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) zu erfolgen.  
Sofern bei einer Künette bis zum Fahrbahnrand (Anschluss an Bankett, Spitzgraben, Randleisten, sonstige Begrenzungen) ein Streifen von weniger als 1,00 m Breite (gemessen ohne Übergriff) verbleibt oder sich Fugen bereits instandgesetzter (bestehender) Künetten, konstruktiv bedingter Fugen, etc. aufgrund der Baumaßnahme öffnen, ist auch für diese Restfläche der Oberbau (ohne untere ungebundene Tragschichte) bis zum Fahrbahnrand neu herzustellen und auch dort die definitive Instandsetzung vorzunehmen.
    - 2.3.3. Bei der Instandsetzung von bituminösen Fahrbahnbefestigungen müssen die Ränder des Altbestandes sauber und geradlinig geschnitten werden. Lose, gelockerte und unterhöhlte Teile des Altbestandes sind zu entfernen.  
Bei Künetten im Bankett unter Mitverwendung eines schmalen Streifens der Asphaltkonstruktion ist bei der Instandsetzung, falls vom/von der Straßenerhalter/in nicht

anders bestimmt, ein mindestens 50 cm breiter Randstreifen zu asphaltieren und gegebenenfalls vorher in entsprechender Breite nachzuschneiden. Durch die Baumaßnahmen bedingte Schäden an der Fahrbahn- und/oder Gehsteigfläche (Risse, Verdrückungen, etc.) sind nach Anordnung des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) zu sanieren.

- 2.3.4. Schnitte sind bei Instandsetzungen geradlinig parallel oder quer zur Fahrbahn auszuführen. Ein- und ausspringende Flächen müssen einen Mindestabstand von 2,00 m aufweisen.
- 2.3.5. Wiederherstellung: Die instand zusetzende Fläche ist trapez- oder rautenförmig abzufräsen. Sollte die Fräskante vom Altbestand ausgebrochen sein, ist diese nachzuschneiden. Bei der AC Tragschicht ist eine Nahtvorbehandlung durchzuführen.

Bei der AC Deck Schicht ist ein Fugenband oder ein Fugenverguss auszuführen. Die Wiederherstellung bzw. Sanierung von asphaltierten Straßen-, Parkplatzflächen hat bis zum Unterbauplanum zu erfolgen.

Ab dem Unterbauplanum ist eine mindestens 50 cm starke Frostkofferschicht einzubringen, bis maximal 15 cm unter dem bestehenden Straßenniveau. Auf die Frostkofferschicht ist eine mindestens 12 cm starke bituminöse Asphalttragschicht (AC32) zweilagig, sowie die mindestens 3 cm starke bituminöse Asphaltdeckschicht (AC 11) aufzubringen.

Die Wiederherstellung bzw. Sanierung von asphaltierten Gehwegflächen haben, wie vor angeführt, zu erfolgen, jedoch mit nachstehenden abweichenden Abmessungen:

Frostkofferschicht: mindestens 40 cm  
Tragschicht: mindestens 6 cm (AC 22)  
Deckschicht: mindestens 2,5 cm (AC8)

- 2.3.6. Sollte sich innerhalb der Haftzeit eine Fuge öffnen, ist diese entsprechend der einschlägigen technischen Vorschriften bzw. nach Vorgabe des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) entsprechend zu sanieren bzw. instand zu setzen. Bei flächigen Setzungen ist der Gesamtbereich abzufräsen und die Deckschicht sofort ebenflächig einzubauen.
- 2.3.7. Die jeweils gültigen Vorschriften für „Bauen ohne Barrieren“ sind zu beachten.
- 2.3.8. Bei einer Folge von Einzelgrabungen, die in einem kleineren Abstand als 2,0 m zueinander ausgeführt werden, hat die Instandsetzung der Deckschicht (einschl. der erforderlichen Fräsarbeiten) zusammenhängend zu erfolgen.
- 2.3.9. Der Asphalt einbau hat grundsätzlich maschinell zu erfolgen.
- 2.3.10. Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom/von der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) bzw. von der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) vorgegebenem Zeitraumes erfolgt ist, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des/r Bauführers/in oder des/r Bauherrn/in in Auftrag gegeben werden.
- 2.3.11. Wenn nach einer erfolgten Aufgrabung im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche andere Aufgrabungen innerhalb von neun Monaten beabsichtigt sind, ist auf Anordnung der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) bzw. des/r

Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) aus Gründen einer koordinierten endgültigen Instandsetzung diese zeitlich zu verschieben.

- 2.3.12. Der/die Bauherr/in bzw. Bauführer/in der Erstaufgrabung hat jedoch längstens 12 Monate für die Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche der öffentlichen Verkehrsfläche zu sorgen. Erfolgt jedoch die Fertigstellung der Zweitaufgrabung nicht vor Ablauf der 12 Monate, so ist nach Rücksprache mit der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) bzw. dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) entweder die endgültige Instandsetzung durch den/die erstaufgrabende/n Bauherrn/in bzw. Bauführer/in zu veranlassen oder der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) übernimmt die weitere Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes der vorläufig instandgesetzten Oberfläche. Die Verpflichtung zur endgültigen Instandsetzung durch den/die jeweilige/n Bauherrn/in bzw. Bauführer/in bleibt dadurch unberührt.
- 2.3.13. Die Entscheidung über die Durchführung der endgültigen Instandsetzung nach mehreren Aufgrabungen im selben Bereich einer öffentlichen Verkehrsfläche behält sich der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vor.

### **Öffentliche Grünflächen**

Als Arbeiten im Bereich von öffentlichen Grünflächen werden beispielsweise Grabungen bzw. Materiallagerungen in Grün- und Pflanzflächen sowie Parkanlagen bezeichnet.

Grundsätzlich gilt bei Bauarbeiten und Grabungen in Pflanzflächen die ÖNorm L1121 –Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen idgF.

Wird im Zuge der Durchführung von Baumaßnahmen eine bestehende Grünfläche zerstört, gilt folgende Vorgangsweise für die Instandsetzung:

- Pflanzflächen:  
Die Instandsetzung hat nach Vorgabe des/r Flächenerhalters/in zu erfolgen oder wird durch den/die Flächenerhalter/in auf Kosten des/r Verursachers/in (Bauführer/in oder Bauherr/in) durchgeführt.
- Rasen- und Wiesenflächen:  
Die Instandsetzung der Flächen erfolgt durch Bodenlockerung, Entfernung aller Fremdkörper über 50 mm Durchmesser, Herstellung der Feinplanie mit einer Ebenflächigkeit von +/- 3 cm gemessen an der 4 m-Latte und der Einsaat mit dem vom/von der Flächenerhalter/in vorgegebenen Landschaftsbau - Saatgut (z.B.: Landschaftsrasen Typ Trockenrasen, Kurzrasenböschungsmischung mit/ohne Klee etc.).

Wenn die Instandsetzung nicht innerhalb des vom/von der FlächenerhalterIn bzw. der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) vorgegebenen Zeitraumes erfolgt ist, kann die endgültige Instandsetzung auf Kosten des/r Bauführers/in oder des/r Bauherr/in in Auftrag gegeben werden.

### **Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, Sonden udgl.**

Der/die Bauherr/in oder Bauführer/in hat den Zeitpunkt der Zerstörung von Bodenmarkierungen, Leiteinrichtungen, udgl. dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) schriftlich mitzuteilen.

Die Wiederherstellung von Bodenmarkierungen sind vom/von der Bauherr/in bzw. Bauführer/in zu veranlassen.

Sämtliche Kosten für die Wiederherstellung von Bodenmarkierungen sind vom/von der Bauherrn/in bzw. Bauführer/in zu tragen.

Werden im Bereich von Bodenmarkierungen aus Gründen der Gewährleistung Mängel an Straßendecken behoben, sind diese Bodenmarkierungen zu Lasten des/r Gewährleistungspflichtigen ebenfalls zu erneuern.

### **§ 21 Allgemeine Bedingungen**

1. Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen, Bereiche sind während der Haftzeit vom/von der Bauführer/in unverzüglich und ohne jede weitere Aufforderung so oft wie erforderlich instand setzen zu lassen. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) behält sich vor, diese Arbeiten auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn diesen Vorschriften nicht binnen 24 Stunden oder nur in ungenügendem Maße nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung von sicherheitsgefährlichen Stellen ohne weitere Verständigung durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) auf Kosten des/r Bauführers/in veranlasst.
2. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) behalten sich vor, die Instandsetzung (beispielsweise auch für Teile einer Künette) auf Kosten des/r Bauführers/in durchzuführen oder durchführen zu lassen, wenn den Anordnungen und Verfügungen der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) binnen zwei Wochen nicht oder nur in ungenügender Weise nachgekommen wird. Bei Gefahr in Verzug wird die Instandsetzung ohne weitere Verständigung durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) auf Kosten des/r Bauführers/in veranlasst.
3. Bei Gehsteigen bis zu einer Breite von 1,5 m ist der gesamte Oberbau in voller Breite neu herzustellen. Werden durch Grabungen oder sonstige Baumaßnahmen Randleisten bzw. Spitzgraben beschädigt, bzw. weisen diese Setzungen auf, sind sie auf Anordnung des/r Straßenerhalters/in neu zu versetzen. Die Herstellung von Dehnfugen ist im Einvernehmen mit dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vorzunehmen. Wenn Pflastermaterial durch die Bautätigkeit oder daraus resultierend beschädigt wird, ist dieses auf Kosten des/r Bauführers/in auszutauschen und gegen neues Material zu ersetzen.
4. Abbruchmaterial (wie z.B. Natursteinmaterialien und/oder sonstige wieder verwendbare Pflastermaterialien) ist gereinigt auf Paletten auf Kosten des/r Bauführers/in nachweislich auf eine vom/von der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) benannte Lagerungsfläche abzuführen.
5. Bei einem Einbau von Asphaltheimischgut für Kleinflächen (Heimischgutmenge  $\leq 1$  to) ist der Einsatz von LKW mit Thermobehälter zwingend vorgeschrieben.

## **§ 22 Hinterfüllen nach Bohrungen**

Das Hinterfüllen von Hohlräumen nach Bohrungen hat unter Aufsicht des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) zu erfolgen. Für das Hinterfüllen ist Magerbeton der Betongute C 10/12 oder sandstabilisierte Zementmischung je nach Anordnung des/r Straßenerhalters/in zu verwenden. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) wird, wenn dies aus zwingenden technischen Gründen erforderlich sein sollte, für das Hinterfüllen besondere Auflagen erteilen.

## **§ 23 Räumung und Säuberung der Baustelle**

1. Der/die Bauführer/in hat die Baustelle nach der Instandsetzung der Baumaßnahme (beispielsweise Künette oder Baugrube) oder der benötigten Materiallagerungsfläche unverzüglich von allen übriggebliebenen Materialien zu säubern und zu räumen. An der Verkehrsfläche haftende Beton- oder Asphaltreste sind vorsichtig zu entfernen und abzuführen.
2. Kommt der/die Bauführer/in dieser Verpflichtung nicht nach, wird der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) bzw. Straßenverwalter/in (Stadtamtsdirektion) die Räumung und Säuberung der Baustelle von zurückgebliebenen Materialien und Schutt, sowie das Entfernen und Abführen der an der Verkehrsfläche haftenden Beton- und Asphaltreste anordnen. Bei Gefahr in Verzug wird der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) die notwendigen Maßnahmen zur unverzüglichen Räumung und Säuberung der Baustelle auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in sofort veranlassen.

## **§ 24 Ersatzvornahme**

1. Wird der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht rechtzeitig, nicht in vollem Umfang oder nicht ordnungsgemäß entsprochen, wird durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) – unter Einräumung einer angemessenen Frist – die Durchführung dieser Instandsetzungsarbeit angeordnet. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Instandsetzung, wird diese auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) durchgeführt oder veranlasst.
2. Bei Gefahr in Verzug werden durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) die erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Instandsetzung der Oberfläche auf Kosten und Gefahr des/r Bauführers/in veranlasst.

## **§ 25 Haftung**

1. Der/die Bauführer/in hat die Aufgrabung oder Bohrung, das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Instandsetzung der Oberfläche nach dem Stand der Technik, der RVS, den techn. Normen, sowie nach den vom/von der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vorgeschriebenen Auflagen und Anordnungen durchzuführen.
2. Bauherr/in und Bauführer/in und im Rahmen von Tätigkeiten nach § 1 allenfalls sonst herangezogene Rechtspersonen haften zur ungeteilten Hand vom Tage des Beginns der Aufgrabung, Materiallagerung, Bohrung oder der sonstigen Benützung öffentlichen Grundes für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und weiteren Anordnungen und Verfügungen des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und der Straßenpolizeibehörde

(Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei), ferner für alle Schaden und Schadenfolgen, die im Zusammenhang mit den genannten Arbeiten auftreten können. Diese Haftpflichtigen haften der Stadtgemeinde Kapfenberg außerdem für jedweden Anspruch dritter Personen aus dem gegenständlichen Titel und erklären, die Stadtgemeinde Kapfenberg gegenüber solchen Ansprüchen völlig schad- und klaglos zu halten.

Wird innerhalb der Haftzeit ein Mangel festgestellt, wird durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) unter Einräumung einer angemessenen Frist dessen Behebung angeordnet. Es ist darauf zu achten, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist alle offenen Fugen zu vergießen sind.

3. Die Haftzeit beginnt mit Ende des laufenden Monats, in dem die Abnahme der fertig gestellten Arbeiten durch den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) erfolgt. Die Bestätigung der Abnahme geschieht durch die Unterfertigung der Aufmaß-Skizze bzw. des Abnahmeprotokolls und allfällig vorliegenden Ergebnissen aus einer Abnahmeprüfung.
4. Die Haftzeit beträgt, unabhängig der Oberflächenbefestigung, 3 Jahre.

### **§ 26 Überprüfen während der Bauzeit**

1. Wenn der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) feststellt, dass die Aufgrabung, Absicherung, Beleuchtung oder das Verfüllen der Künette oder Baugrube, die Bohrung, die provisorische oder definitive Instandsetzung der Straßenoberfläche etc. mangelhaft, unsachgemäß oder nicht dem Stand der Technik und den vom/von der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, ordnet der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mangel auf Kosten des/r Bauführers/in an.
2. Wenn die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) feststellt, dass die Absicherung, Beleuchtung oder die Anbringung der Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs mangelhaft, unsachgemäß oder nicht den von der Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) vorgeschriebenen Auflagen entsprechend erfolgt, wird die unverzügliche Beseitigung der festgestellten Mangel auf Kosten des/r Bauführers/in angeordnet.
3. Sind Maßnahmen, welche unter den Geltungsbereich des § 1 dieser Richtlinie fallen, ohne Bewilligung in Angriff genommen worden oder nicht den Auflagen entsprechend durchgeführt worden, sind der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) berechtigt, die Fortsetzung der Maßnahme zu untersagen. Der ursprüngliche Zustand ist auf Kosten des/r Bauführers/in instand zu setzen.
4. Wird vom/von der Bauführer/in dem § 16 Ziff. 4 dieser Aufgrabungsrichtlinie zuwidergehandelt, können der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) und die Straßenpolizeibehörde (Abteilung Recht und Sicherheit/Stadtpolizei) diesem/r Bauführer/in weitere Aufgrabungen untersagen, bis ein ordnungsgemäßer Zustand wiederhergestellt ist.

### **§ 27 Abnahmeprüfungen**

1. Über Verlangen des/der Straßenerhalters/in sind entsprechend der RVS idgF vom/von der Bauherrn/in (Leitungsträger/innen, udgl.) Abnahmeprüfungen zu veranlassen. Die Kontroll- und

Abnahmeprüfungen sind, in Rücksprache mit dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum), durch eine akkreditierte Prüfanstalt vornehmen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) vorzulegen. Der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) ist nachweislich über den geplanten Termin der Prüfung mind. 3 Tage vorher zu informieren. Die Kosten hierfür sind vom/von der Bauherrn/in zu tragen bzw. werden diesem/r, bei Nichtveranlassung, in Rechnung gestellt. Die für die Abnahmeprüfung gültigen Kriterien bei Fahrbahn- und Gehsteiginstandsetzung udgl. gelten ebenfalls entsprechend der RVS idgF, mit Ausnahme der Prüflosgrößen. Die Prüflosgröße wird, sofern vom/von der Straßenerhalter/in nicht anders vorgeschrieben, in Abweichung zur RVS mit 500 m<sup>2</sup> festgelegt. Es sind jedoch grundsätzlich mindestens 3 Versuche, an vom/von der Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) festgelegten Stellen, vorzunehmen.

2. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Abnahmeprüfung hat gem. RVS zu erfolgen. Die Berechnung allfälliger Abzüge erfolgt ebenso gem. RVS und ist entsprechend der Prüfungen von einer akkreditierten Prüfanstalt durchführen zu lassen und dem/r Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) unaufgefordert vorzulegen. Im Falle von Qualitätsabzügen und damit verbundenen Reduktionen bei der verrechenbaren Leistung des/r Bauführers/in an den/die Auftraggeber/in, ergeht die Gesamtsumme der Abzüge an den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) zur Abdeckung der somit entstandenen Qualitätsminderung.  
Diese Vorgehensweise erfolgt sinngemäß bei allen Bauwerken und entsprechend der gültigen Regelwerke.
3. Wird Asphaltmischgut von mehreren Asphaltmischanlagen geliefert, bedarf dies der gesonderten Zustimmung des/r Straßenerhalters/in (Städtisches Dienstleistungszentrum). In diesem Fall trägt der/die Bauführer/in die Mehrkosten für die zusätzlich notwendige Abnahmeprüfung. Die Veranlassung hierfür hat vom/von der Bauführer/in zu erfolgen.

### **§ 28 Bankgarantie**

1. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist das Vorliegen einer Bankgarantie eines inländischen Kreditinstituts an den/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum). Die Bankgarantie dient als Sicherstellung für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten und für die Erfüllung der Vorschriften in dieser Richtlinie.
2. Die Höhe der Bankgarantie errechnet sich aus der Länge der Aufgrabung und muss bei Verkehrsflächen mit einer Asphaltdecke mindestens € 1.000,-- und bei Verkehrsflächen mit Schotter und öffentlichen Grünflächen mindestens € 600,-- betragen. Sollte sich bei Anwendung der unten angeführten Berechnungsmethode ein Betrag unter den Mindestbeträgen ergeben, muss die Bankgarantie über den Mindestbetrag ausgestellt werden.

Bei Verkehrsflächen mit einer Asphaltdecke muss die Bankgarantie mit € 130,00 pro lfm. und bei Verkehrsflächen mit Schotter und öffentlichen Grünflächen mit € 70,00 pro lfm., jeweils bis zu einer Breite von 1 m, ausgestellt werden. Sollte sich die Aufgrabungsfläche über eine Breite von 1 m erstrecken, erhöht sich der Satz für die Aufgrabung, um die oben angeführten Sätze pro angefangenem Meter Breite.

3. Als Sicherstellungsmittel wird seitens der Stadtgemeinde Kapfenberg nur eine Bankgarantie eines renommierten Bankinstitutes anerkannt. Im Anlassfall kann der/die Straßenerhalter/in (Städtisches Dienstleistungszentrum) die vorgeschriebenen Gebühren und Tarife bei

Unterfertigung des Gestattungsvertrages bzw. bei Ausfolgung der Bewilligung für die Sondernutzung von Gemeindestraßengrund in bar einheben.